

Antrag

des Abgeordneten Christoph Schulze
an den Landtag Brandenburg

zur nächsten Plenarsitzung im Jahr 2012

Die Bürger bei Schallschutz vor Unredlichkeit und Übervorteilung schützen – den Planfeststellungsbeschluss und die Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes und des Oberverwaltungsgerichtes Berlin – Brandenburg respektieren und einhalten

Der Aufsichtsrat hat am 22.6.2012 getagt und beschlossen, per Gerichtsweg den bisher festgesetzten Planfeststellungsbeschluss zum Schallschutz, der tagsüber keine Überschreitung eines Schallpegels von 55 dB (A) in Innenräumen zulässt, anzugreifen und zu kippen. Die Vertreter des Landes Brandenburg waren entweder nicht willens oder in der Lage den Beschluss mit einem Veto zu verhindern.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin Brandenburg hat am 15. Juni 2012 (OVG 12 S 27.12.)

Beschlossen, die Landesregierung Brandenburg bzw. die Planfeststellungsbehörde und damit auch direkt und indirekt den Flughafen BER bzw. die Flughafengesellschaft FBB mit sofortiger Wirkung zu verpflichten die im Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Schallwertziele umzusetzen und zu realisieren.

Anlass und Gegenstand der Klage war, dass die landeseigene Flughafengesellschaft des BER – FBB bei der Festlegung der Lärmschutzziele, für die mit Betroffenen Kostenerstattungsvereinbarungen getroffen wurden, von mehrfachen Überschreitungen der Grenzwerte ausgegangen ist. Dies hat / hatte zur Folge, dass grundsätzlich alle bereits auf dieser eigenmächtigen Prämisse geplanten und abgeschlossenen Kostenerstattungsvereinbarungen und auch der darauf basierend eingebaute Schallschutz gegen die Minimalanforderungen des Planfeststellungsbeschlusses verstößt und minderwertig ist.

Dem Landtag Brandenburg ist dies mittlerweile durch zahlreiche Zuschriften von Bürgerinnen und Bürgern als mediales Echo auf die Anhörung vom 15.03.12 im Verkehrsausschuss bekannt, wie die Flughafengesellschaft mit den Kostenerstattungsvereinbarungen und den Bürgern umgeht und was die Landesregierung in diesem Zusammenhang unternimmt oder auch nicht unternimmt.

Der Landtag Brandenburg möge beschließen:

- 1. Die Landesregierung wird aufgefordert, unabhängig vom Willen des Landes Berlin und des Bundes, im Land Brandenburg sofort durchzusetzen, dass die FBB verpflichtet ist und wird, gegenüber den vom Fluglärm betroffenen Bürgern, im Wege geeigneter aufsichtsrechtlicher Maßnahmen sofort sicherzustellen, dass für den Tagzeitraum (6:00 bis 22:00 Uhr) in den Kinderzimmern und den kombiniert genutzten Wohn- und Schlafräumen der Wohngebäude der Antragsteller ab Inbetriebnahme des Flughafens Berlin Brandenburg bei geschlossenen Fenstern keine höheren A-bewerteten Maximalpegel als 55 dB(A) auftreten.**
- 2. Der Landtag Brandenburg fordert die Landesregierung Brandenburg und die in den Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung der FBB entsandten Personen auf, ihr Veto einzulegen, dass das OVG Urteil respektiert wird und nicht aufgeweicht wird.**
- 3. Der Landtag Brandenburg fordert die Landesregierung auf den sogenannten „Klarstellungsantrag“ der FBB zum Zwecke der Aufweichung der Schallschutzziele abzulehnen und kein erneutes Planänderungsverfahren einzuleiten.**
- 4. Der Landtag Brandenburg bekräftigt seine bisherigen Beschlüsse, dass die getroffenen Festsetzungen zum Schallschutz nicht verschlechtert und aufgeweicht werden.**
- 5. Der Landtag Brandenburg legt die Landesregierung Brandenburg auf die im Planfeststellungs-, Planergänzungsbeschluss getroffenen Regelungen zum Schallschutz fest und verlangt die Einstellung jeglicher Überlegungen und Aktivitäten zur Aufweichung der Schutzziele.**

Begründung des Antrages, mit großteils wörtlichen Auszügen aus dem OVG Beschluss und Insertionen des Antragstellers:

Vor dem OVG Berlin-Brandenburg hatten Bürger / Anlieger des zukünftigen „Groß“-Flughafens BER geklagt, weil Ihnen in rechtswidriger Art und Weise der per Gesetz zustehende Schallschutz vorenthalten wird. Die Antragsteller sind (Mit-)Eigentümer von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken im Umfeld des planfestgestellten

Flughafens Berlin Brandenburg. Sie beehrten im Wege einstweiligen Rechtsschutzes den Einbau von Schallschutzmaßnahmen für den Tagzeitraum noch vor Inbetriebnahme des Flughafens.

Der Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld vom 13. August 2004, in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 20. Oktober 2009 (i.F.: PFB), sieht in seinem verfügenden Teil unter 5.1 Auflagen zur Vermeidung und Minderung des Fluglärms vor. Gemäß Teil A II 5.1.2 Nr. 1 PFB sind für Wohnräume, Büroräume, Praxisräume und sonstige nicht nur vorübergehend betrieblich genutzte Räume in der Umgebung des Flughafens geeignete Schallschutzvorrichtungen vorzusehen (Satz 1). Die Vorrichtungen haben zu gewährleisten, dass durch die An- und Abflüge am Flughafen im Rauminnen bei geschlossenen Fenstern keine höheren A-bewerteten Maximalpegel als 55 dB (A) auftreten (Satz 2). Innerhalb des Tagschutzgebietes haben die Träger des Vorhabens auf Antrag des Eigentümers eines Grundstücks, das am 15.05.2000 bebaut oder bebaubar war, für geeignete Schallschutzvorrichtungen an den Räumen Sorge zu tragen (Satz 3). Das Tagschutzgebiet umfasst gemäß 5.1.2 Nr. 2 PFB das Gebiet, das von der Grenzlinie eines für die Tagstunden (06:00 bis 22:00 Uhr) der sechs verkehrsreichsten Monate ermittelten energieäquivalenten Dauerschallpegels von 60 dB(A) außen umschlossen wird. Die Grundstücke der Antragsteller liegen in dem durch den PFB festgesetzten Tagschutzgebiet. Hinsichtlich der Betroffenen hat der Vorhabenträger, d.h. die FBB, auf Antrag durch geeignete Schallschutzvorrichtungen zu gewährleisten, dass im Rauminnen bei geschlossenen Fenstern und ausreichender Belüftung keine höheren A-bewerteten Maximalpegel als 45 dB(A) auftreten (PFB, Teil C 22.1. Nr. 4, S. 962).

Zur Umsetzung des Schallschutzprogramms kann der Träger des Vorhabens die Schallschutzeinrichtungen im Sinne der Auflage 5.1.2 selbst einbauen lassen oder dem Betroffenen auf Nachweis die Aufwendungen für den Einbau der erforderlichen Schallschutzeinrichtungen erstatten (PFB, Teil A II 5.1.7 Nr. 1, S. 108).

Die Kläger beim OVG stellten – wie von der beigeladenen Vorhabenträgerin, der FBB, vorgesehen (vgl. Informationsbroschüre „Das Schallschutzprogramm BBI der Berliner Flughäfen“, Stand Frühjahr 2010; S. 4 – 6) – Anträge auf Schallschutz für ihre Wohngebäude. Soweit daraufhin durch ein von der Beigeladenen beauftragtes Ingenieurbüro auf der Grundlage von baulichen Bestandsaufnahmen der Gebäude sowie schalltechnischen Objektbeurteilungen Kostenerstattungsvereinbarungen erstellt wurden, sind diese – soweit ersichtlich – nicht zustande gekommen. Einer der Kläger beim OVG Berlin-Brandenburg hat

die Kostenerstattungsvereinbarung unter gleichzeitigem Widerspruch gegen die darin enthaltene Abgeltungsklausel sowie mit Anmerkungen zur Objektbeurteilung unterzeichnet.

Mit ihrem am 27. April 2012 gestellten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung haben die Antragsteller im Wesentlichen die Verpflichtung des Antragsgegners begehrt, bis zur Gewährleistung des im PFB für den Tagzeitraum vorgesehenen passiven Schallschutzes die seinerzeit noch für den 3. Juni 2012 vorgesehene Aufnahme des Flugbetriebs durch vorläufigen Widerruf des PFB zu untersagen, hilfsweise einzeln bezeichnete flugbetriebliche Regelungen für den Nachtzeitraum zu widerrufen sowie höchst hilfsweise durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der passive Schallschutz ab Inbetriebnahme des Flughafens eingehalten wird.

Am 8. Mai 2012 ist der Eröffnungstermin des Flughafens (vorerst – Anmerk. des Antragstellers) auf den 17. März 2013 verschoben worden.

Die Kläger beim OVG vertraten die Auffassung, dass die ihnen mit den Kostenerstattungsvereinbarungen angebotenen Schallschutzvorrichtungen nicht dem Schutzziel für den Tagzeitraum entsprächen, weil die Beigeladene im Widerspruch zu den Festsetzungen im PFB davon ausgehe, dass der Maximalpegel von 55 dB(A) am Durchschnittstag der sechs verkehrsreichsten Monate bis zu sechs Mal überschritten werden dürfe. Das Bundesverwaltungsgericht, so die Kläger beim OVG, habe in seiner Entscheidung vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1075/04 – (BVerwGE 125, 116 ff.) aber ausgeschlossen, dass der genannte Maximalpegel im Rauminnern auch nur einmal überschritten werden dürfe. **Dieses Schutzziel sei verbindlich.** Aus der beigefügten gutachtlichen Stellungnahme vom 18. April 2012 gehe hervor, dass angesichts der konkret zu erwartenden Lärmbetroffenheit wesentlich umfangreichere Schallschutzmaßnahmen als von der Beigeladenen angeboten vorzunehmen seien. Ihr Anspruch auf vorläufigen Widerruf des PFB bzw. hilfsweise einzelner seiner flugbetrieblichen Regelungen bis zur Gewährleistung ausreichenden passiven Schallschutzes folge aus dem in Teil A II 5.1.9 Nr. 1 Satz 1 PFB enthaltenen Vorbehalt nachträglicher Auflagen. Soweit die ihnen vorgelegten Kostenerstattungsvereinbarungen Abgeltungsklauseln enthielten, sei dies sittenwidrig.

Die Bürger / Anwohner Antragsteller beantragten sinngemäß beim OVG die die Landesregierung Brandenburg zu verpflichten, Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind sicherzustellen, dass in den Kinderzimmern und den kombiniert genutzten Wohn- und

Schlafräumen ihrer Wohngebäude ab Inbetriebnahme des Flughafens das Tagschutzziel nach Teil A II 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 des PFB vom 13. August 2004 eingehalten wird.

Die die Landesregierung Brandenburg hat demgegenüber beantragt den Antrag zurückzuweisen.

Die Landesregierung ist im Wesentlichen der Ansicht, dass den Antragstellern der effektivere Weg offen stehe, die ihnen ihres Erachtens zustehenden Schallschutzvorrichtungen selbst einbauen zu lassen und die Beigeladene, das heisst die FBB, auf Erstattung der dafür entstandenen Kosten in Anspruch zu nehmen. Weder der Auflagenvorbehalt in Teil A II 5.1.9 Nr. 1 Satz 1 PFB noch das Luftverkehrsrecht ermächtigen die Planfeststellungsbehörde zum teilweisen Widerruf des PFB wegen möglicherweise unzureichender Umsetzung der Auflagen zum Lärmschutz. Die Inbetriebnahme des Flughafens setze nicht die vollständige Umsetzung des Schallschutzprogramms, das auf das Verkehrsaufkommen des Jahres 2023 ausgerichtet sei, voraus.

Zur Wahrung der Schutzziele des PFB, **so die Landesregierung Brandenburg**, reiche es aus, für die Grundstücke passiven Schallschutz zu gewähren, die nach Maßgabe des bis 2015 zu erwartenden Verkehrsaufkommens Anspruch auf passiven Schallschutz hätten, und diesen Schallschutz nach dem für das Jahr 2015 prognostizierten Verkehrsaufkommen zu bemessen. Die Landesregierung habe die Beigeladene, die FBB, aufgefordert sicherzustellen, dass bei dem bis zum Jahr 2015 zu erwartenden Flugbetrieb in den sechs verkehrsreichsten Monaten tagsüber im Rauminnern ein Maximalpegel von 55 dB(A) durchschnittlich weniger als einmal pro Tag auftrete.

Dies sei den Antragstellern, betroffenen Bürgern und jetzigen Klägern beim OVG zumutbar und werde durch den von der Beigeladenen angebotenen Schallschutz erreicht, weil dieser zwar eine bis zu sechsmalige Überschreitung des Maximalpegels pro Durchschnittstag der sechs verkehrsreichsten Monate vorsehe, jedoch auf das (höhere) Luftverkehrsaufkommen ab dem Jahr 2023 ausgerichtet sei.

Unter dem 18. April 2012 hat die FBB bei der Landesregierung BB beantragt, Teil A II 5.1.2 Nr. 1 Satz 2 PFB dahin zu ändern, d.h. die Schutzziele abzusenken und die Grenzwerte anzuheben, (sogenannter Klarstellungsantrag), dass die Vorrichtungen zu **nur noch** gewährleisten haben, dass durch An- und Abflüge am Flughafen im Rauminnern bei geschlossenen Fenstern am Durchschnittstag der sechs verkehrsreichsten Monate nicht

mehr als sechs A-bewertete Maximalpegel über 55 dB (A) auftreten und ein für die Tagstunden (6:00 bis 22:00 Uhr) der sechs verkehrsreichsten Monate ermittelter energieäquivalenter Dauerschallpegel von 45 dB (A) nicht überschritten wird.

II.

Das vorläufige Rechtsschutzbegehren der Bürger, Kläger, betroffenen Anwohner hat mit dem Hilfsantrag Erfolg, weil die Beigeladene, d.h. die FBB, zu erkennen gegeben hat, dass sie die Lärmschutzaufgabe gemäß Teil A II 5.1.2 Nr. 1 Satz 2 PFB nicht umzusetzen beabsichtigt.

Die darin liegende systematische Verfehlung des planfestgestellten Tagschutzziels rechtfertigt es, den Antragsgegner, d.h. der Landesregierung Brandenburg, zum aufsichtsrechtlichen Einschreiten zu verpflichten

Die Kläger haben den Erlass einer einstweiligen Anordnung auf den ursprünglich für den 3. Juni 2012 vorgesehenen Eröffnungstermin des Flughafens Berlin Brandenburg bezogen. Der Senat ist nach §§ 88, 122 VwGO an die Fassung der Anträge jedoch nicht gebunden, sondern hat das tatsächliche Rechtsschutzziel zu ermitteln. Dabei ist auch die Interessenlage der Antragsteller zu berücksichtigen, soweit sie sich aus dem Parteivortrag oder sonstigen für das Gericht und den Antragsgegner als Empfänger der Prozessklärung erkennbaren Umständen ergibt. Insbesondere in einstweiligen Rechtsschutzverfahren ist bei der Auslegung ein eher großzügiger Maßstab angezeigt (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13. Januar 2009 – OVG 5 S 21.08 – juris, Rn. 2). Dies zugrunde gelegt ist das einstweilige Rechtsschutzbegehren als auf den neuen Eröffnungstermin am 17. März 2012 bezogen zu verstehen. Die Antragsteller haben nach der Verschiebung des Eröffnungstermins erklärt, dass sie an ihrem Antragsbegehren festhalten. Dies entspricht ihrer aus der Antragsbegründung erkennbaren Interessenlage, eine Inbetriebnahme des Flughafens bis zum Zeitpunkt der Gewährleistung ausreichenden Schallschutzes (teilweise) zu verhindern. Einer ausdrücklichen Umstellung des auslegungsfähigen Antrags seitens der Antragsteller bedurfte es daher nicht.

Die Verschiebung des Eröffnungstermins für den Flughafen hat auch nicht das Eilrechtsschutzbedürfnis entfallen lassen, weil eine rechtskräftige Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren auch bis zum 17. März 2013 nicht zu erwarten ist.

Der Hauptantrag ist aber nicht begründet. Die Antragsteller begehren den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO, die das Ergebnis eines Hauptsacheverfahrens vorwegnehmen würde. Das kommt zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes nur ausnahmsweise in Betracht, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit für ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren besteht und dessen Abwarten unzumutbar ist. Hier fehlt es bereits an einem die Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigenden Anordnungsanspruch. Die Antragsteller haben nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nur möglichen und gebotenen summarischen Prüfung keinen Anspruch auf den vorläufigen Widerruf der die Aufnahme des Flugbetriebes gestattenden Regelungen des PFB.

Es erscheint schon zweifelhaft, ob ein solcher Widerruf auf die Regelung in Teil A II 5.1.9 Nr. 1 Satz PFB gestützt werden könnte, nach der sich die Planfeststellungsbehörde die nachträgliche Festsetzung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm vorbehalten hat (vgl. dazu BVerwG, a.a.O., Rz. 356). Insoweit dürfte der Antragsgegner zu Recht geltend machen, dass die genannte Regelung bei nachträglichen Änderungen der dem PFB zugrunde gelegten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen zu Lasten der von Fluglärm Betroffenen, nicht aber zur Durchsetzung des Vollzugs des PFB herangezogen werden könne. Der 12.Senat des OVG kann dies jedoch ebenso offen lassen wie die Frage, ob sich ein Widerruf auf § 6 Abs. 2 Satz 4 LuftVG, § 48 Abs. 1 Satz 3 LuftVZO oder § 72 i.V.m. § 49 VwVfG stützen ließe. Es ist nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage jedenfalls nicht erkennbar, dass die Antragsteller die Untersagung der Inbetriebnahme des Flughafens beanspruchen können.

Dem Antragsgegner, d.h. der Beklagten, d.h. der Landesregierung Brandenburg, steht ein gestuftes aufsichtsrechtliches Instrumentarium zur Verfügung, um einer unzureichenden Umsetzung der Schallschutzauflagen entgegen zu wirken, was sie bisher offensichtlich nicht getan hat.

Dazu gehört es auch, die Erfüllung der Lärmschutzauflagen durch die Beigeladene, die FBB, erforderlichenfalls im Wege des Verwaltungszwangs (durch die Landesregierung Brandenburg) durchzusetzen (vgl. § 17 VwVGBbg). Unabhängig von der Frage, ob der Antragsgegner, d.h. die Landesregierung Brandenburg, überhaupt berechtigt wäre, bei einer (teilweisen) Nichterfüllung der Lärmschutzauflagen den Beginn des Flugbetriebs zu verhindern, könnte dies jedenfalls nur ultima ratio sein.

Eine Verhinderung der Betriebsaufnahme hätte, wie die bereits erfolgte Verschiebung des Eröffnungstermins des Flughafens deutlich macht, auf vielfältige öffentliche und private Interessen gravierende Auswirkungen und erwiese sich hier als unverhältnismäßig (vgl. zum Vorstehenden im Übrigen auch BayVGH, Urteil vom 20. März 1992 – 20 A 92.40020 u.a. –).

Ohne Erfolg bleibt auch das mit dem ersten Hilfsantrag geltend gemachte Begehren der Kläger, dass bis zur Gewährleistung ausreichenden passiven Schallschutzes die von ihnen benannten flugbetrieblichen Regelungen für den Nachtzeitraum vorläufig außer Kraft gesetzt werden.

Soweit die Kläger im Wege einstweiligen Rechtsschutzes die Verpflichtung der Landesregierung Brandenburg begehren, gegenüber der Beigeladenen, d.h. der FBB, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die auf die Einhaltung des planfestgestellten Tagschutzziels ab Inbetriebnahme des Flughafens gerichtet sind, haben sie Erfolg.

Die Antragsteller haben einen die Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigenden Anspruch auf aufsichtsrechtliches Einschreiten des Antragsgegners gegenüber der Beigeladenen (FBB) glaubhaft gemacht.

Der 12. Senat des OVG braucht auch hier nicht zu klären, ob der geltend gemachte Anspruch auf den Auflagenvorbehalt in Teil A II 5.1.9 Ziff. 1 Satz 1 des PFB gestützt werden kann. Der Anspruch folgt jedenfalls unmittelbar aus den Auflagen in Teil A II 5.1. des PFB, wonach zur Einhaltung des Schutzziels für den Tagzeitraum (6:00 bis 22:00 Uhr), höhere Einzelpegel als 55 dB(A) im Rauminnern bei geschlossenen Fenstern zu verhindern, passiver Schallschutz zu gewähren ist (Teil A II 5.1.2).

Zur Umsetzung dieses Schutzziels hat die Landesregierung Brandenburg dem Träger des Vorhabens, der FBB, im Wege einer weiteren Auflage aufgegeben, die Schallschutzeinrichtungen selbst einbauen zu lassen oder dem Betroffenen auf Nachweis die Aufwendungen für den Einbau der erforderlichen Schallschutzeinrichtungen zu erstatten (PFB, Teil A II 5.1.7 Nr. 1, S. 108; vgl. dazu Bonk/Neumann in Stelkens/Bonk/ Sachs, VwVfG, 7. Aufl., § 74 Rn. 164 f., 176).

Die von dem Antragsgegner im PFB nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG im PFB angeordneten Schutzauflagen dienen der Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer und

haben somit drittschützende Wirkung. Der PFB entfaltet nach § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG gegenüber den betroffenen Dritten Gestaltungswirkung mit der Folge, dass diese – vorbehaltlich nachträglicher Anordnungen – nach Maßgabe der angeordneten Auflagen Schutz verlangen können (vgl. Bonk/Neumann, a.a.O., § 75 Rn. 24).

Zwar begründen die genannten Schutzauflagen einen Anspruch des Betroffenen grundsätzlich nur gegenüber dem Vorhabenträger. Dieser wird durch die Schutzauflagen verpflichtet, die angeordneten Schutzmaßnahmen zu erfüllen. Steht jedoch – wie im vorliegenden Fall – eine systematische Verfehlung des hinter den Schutzauflagen stehenden Schutzziels im Raum (siehe dazu unter 3.cc)), vermittelt die Schutzauflage dem Betroffenen auch einen Anspruch gegen die Genehmigungsbehörde auf aufsichtsrechtliches Einschreiten, zumal er nicht auf die Regelung über die Pflicht zur Verminderung von Fluglärm in § 29 b LuftVG verwiesen werden kann, die nach zutreffender Auffassung nicht dem Schutz des Einzelnen, sondern als bloße Gewichtungsvorgabe nur der Allgemeinheit dient (vgl. Grabherr/Reidt/Wysk, Luftverkehrsgesetz, Stand 12/2002, § 29 b, Rn. 3; BVerwG, a.a.O., Rn. 269).

Die Kläger beim OVG haben bei summarischer Prüfung Anspruch auf Schallschutzvorrichtungen, die sicherstellen, dass während der Tagzeit im Rauminnern bei geschlossenen Fenstern keine höheren A-bewerteten Maximalpegel als 55 dB(A) auftreten.

Sie rügen deshalb zu Recht, dass die Beigeladene (FBB) den ihnen angebotenen finanziellen Ausgleich für Schallschutzvorrichtungen auf der falschen Grundlage berechnet hat, wonach der Maximalpegel von 55 dB(A) bis zu sechs Mal am Durchschnittstag der sechs verkehrsreichsten Monate überschritten werden darf (sog. NAT (number above threshold) - Kriterium 6 x 55 dB(A)).

Die Antragsteller verweisen hierzu mit Recht auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. März 2006 (a.a.O.). Darin hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, dass die Tagesschutzregelung in Teil A II 5.1.2 Nr. 1 PFB – auch mit Blick auf die dazu gegebene Begründung – keinen Raum für die Deutung lässt, dass in dem Tagschutzgebiet im Rauminnern der Maximalpegel von 55 dB(A) auch nur einmal überschritten werden dürfte (BVerwG, a.a.O., Rn. 295, 320).

Der Senat sieht keinen Anlass zu einer hiervon abweichenden Beurteilung im Rahmen des vorliegenden Verfahrens. Teil A II 5.1.2 Nr. 1 PFB hat auch im Planergänzungsverfahren

keine Modifizierung erfahren. Schließlich gibt die Beigeladene mit ihrem Änderungsantrag vom 18. April 2012 selbst zu erkennen, dass auch sie eine Änderung des bestandskräftigen PFB für erforderlich hält, um durch die Einführung eines NAT-Kriteriums von 6 x 55 dB(A) die Möglichkeit der sechsmaligen Überschreitung des Maximalpegels von 55 dB(A) zu erhalten (vgl. S. 5 f. des Antrags, abrufbar unter www.mil.brandenburg.de). Sie führt zur Begründung dieses Antrags aus, dass sich die Kosten für Schallschutzvorrichtungen im Tagschutzgebiet bereits bei Einführung eines NAT-Kriteriums von 1 x 55 dB(A) um 350 % erhöhen würden. Die Einhaltung des von dem Bundesverwaltungsgericht zugrunde gelegten Tagschutzziels würde aus Sicht der Beigeladenen zusätzlich einen um durchschnittlich 8 dB(A) höheren Maximalpegel als bei einem NAT-Kriterium von 1 x 55 dB(A) mit ganz wesentlichen Auswirkungen insbesondere im Hinblick auf den Vollzug des Lärmschutzprogramms (PFB, Teil A II 5.1.7 Nr. 2) bedeuten (S. 19 f. des Antrags vom 18. April 2012).

Daraus folgt, dass auch der vom Antragsgegner jedenfalls für den Zeitraum bis 2015 zugestandene Schallschutz hinter dem Tagschutzziel des PFB signifikant zurückbleibt.

Soweit der Antragsgegner, d.h. die Landesregierung Brandenburg, bereits öffentlich die Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens angekündigt hat (vgl. Der Tagesspiegel vom 7. Juni 2012 „Alles auf Anfang beim Lärmschutz“), deutet das darauf hin, dass auch sie zur Änderung des Tagschutzziels eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG für erforderlich hält.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners, d.h. der Landesregierung Brandenburg, sind die von der Beigeladenen (FBB) angebotenen Schallschutzmaßnahmen den Antragstellern auch nicht für eine Übergangszeit bis zum Jahr 2015 zumutbar.

Dabei kann offen bleiben, ob der Antragsteller bei der Ermittlung der bei den Antragstellern zu erwartenden Maximalpegel die zutreffende Berechnungsgrundlage heranzieht, was die Antragsteller in Abrede stellen. Für den Senat ist jedenfalls bereits nicht nachvollziehbar, inwiefern durch ein NAT-Kriterium von 1 x 55 dB(A) bis zum Jahr 2015 der eindeutig anders lautenden Schutzauflage des PFB für den Tagzeitraum entsprochen werden könnte, zumal in dem Änderungsantrag der Beigeladenen vom 18. April 2012 dargelegt wird, dass die Einführung eines NAT-Kriteriums von 1 x 55 dB(A) einen geringeren Maximalpegelwert und

damit wesentlich geringer dimensionierte Schallschutzvorrichtungen zur Folge hat (S. 19 f. des Antrags).

Im Übrigen hätte die Auffassung des Antragsgegners zur Folge, dass der Schallschutz in zumindest zwei Etappen realisiert werden müsste. Eine solche Vorgehensweise, die die Betroffenen durch mehrere Baumaßnahmen zusätzlich belastet, ist in dem PFB nicht angelegt und steht im Übrigen auch nicht mit der den Antragstellern von der Beigeladenen abverlangten Abgeltungsklausel in Einklang. Unabhängig davon würde dies bedeuten, dass die spätere Verbesserung des Schallschutzes – etwa durch Austausch der Lärmschutzfenster - während des laufenden Flugbetriebs erfolgen müsste. Auch bliebe der genaue Zeitpunkt für die Umsetzung des erweiterten Schallschutzprogramms offen.

Sollte der Antragsgegner aufgrund des Änderungsantrags („sogenannter Klarstellungsantrag“) der Beigeladenen vom 18. April 2012 ein neues Planfeststellungsverfahren durchführen, stünde auch dies der Pflicht zur Umsetzung der geltenden Lärmschutzauflagen nicht entgegen. Angesichts der – wie dargestellt – eindeutigen geltenden Rechtslage zum Lärmschutz im Tagzeitraum ist kein Raum für eine das neue Planfeststellungsverfahren berücksichtigende Interessenabwägung. Im Übrigen wäre der Ausgang des Planfeststellungsverfahrens offen.

Soweit der Antragsgegner die Antragsteller auf die nach Teil A II 5.1.7 Nr. 2 PFB mögliche Selbsthilfe mit anschließender Inanspruchnahme der Beigeladenen auf Kostenerstattung verweist, steht dies der Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ebenfalls nicht entgegen.

Eine Selbstvornahme ist den Betroffenen nicht zumutbar, solange die Beigeladene das in dem PFB vorgesehene Tagschutzziel grundsätzlich nicht anerkennt und daher die von den Antragstellern begehrten Schallschutzvorrichtungen nicht für erforderlich hält.

Im Übrigen hat die Beigeladene die durch die Schutzauflage eingeräumten Alternativen – Einbau durch den Vorhabenträger selbst oder Kostenerstattung – durch ihre Praxis in einer Weise miteinander verzahnt, die den Betroffenen eine Selbstvornahme deutlich erschwert. So sieht die Beigeladene zur Umsetzung des Schallschutzprogramms vor, dass nach Antragstellung durch die betroffenen Grundstückseigentümer eine schalltechnische Objektbeurteilung durch ein von ihr beauftragtes Ingenieurbüro vorgenommen wird, das auch die Kostenerstattungsvereinbarung erstellt. Nach Abschluss der

Kostenerstattungsvereinbarung hat der Grundstückseigentümer eine von der Beigeladenen empfohlene Fachfirma mit der Umsetzung der vereinbarten Schallschutzmaßnahmen zu beauftragen, da nur so die volle Kostenübernahme gewährleistet sein soll. Die Beigeladene (FBB) rät ausdrücklich dringend davon ab, eigenständig Aufträge für den Kauf oder Einbau von Schallschutzfenstern zu erteilen, ohne dass eine von ihr unterzeichnete Kostenerstattungsvereinbarung vorliegt (vgl. Informationen für Haus- und Wohnungseigentümer „Das Schallschutzprogramm BBI der Berliner Flughäfen“, Stand Frühjahr 2012, S. 4 – 6, 10). Hinzu kommt, dass die den Antragstellern angebotenen Kostenerstattungsvereinbarungen unter Nr. 6 noch immer eine sogenannte Abgeltungsklausel enthalten, wonach mit der Durchführung der passiven Schallschutzmaßnahmen und der Kostenerstattung die Ansprüche aus der Schutzauflage des PFB abgegolten sind.

Die Kläger haben zu Recht bereits aus diesem Grund eine (vorbehaltlose) Unterzeichnung der Kostenerstattungsvereinbarung abgelehnt. Die dadurch eingetretene Verzögerung bei der Umsetzung des Schallschutzprogramms ist somit nicht den Klägern anzulasten.

Welche aufsichtsrechtlichen Maßnahmen die Landesregierung Brandenburg ergreift, um die Verwirklichung der in dem PFB getroffenen Lärmschutzanordnungen durchzusetzen, steht in ihrem Ermessen. (Bisher Tatenlos)

Eine Ermessensreduzierung auf eine bestimmte Vorgehensweise ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Dabei dürfte jedoch zu Ungunsten der Beigeladenen zu berücksichtigen sein, dass die bisherige Verzögerung bei der Umsetzung des Schallschutzprogramms auf ihre fehlende Bereitschaft zurückzuführen ist, das planfestgestellte Tagschutzziel anzuerkennen.

Soweit der die Landesregierung Brandenburg die Beigeladene, d.h. die FBB, bereits zur Einhaltung eines dem NAT-Kriterium von 1 x 55 dB(A) entsprechenden Tagschutzziels aufgefordert haben will, bleibt dies hinter dem hier allein maßgeblichen Schallschutzziel des PFB zurück und **ist daher unzureichend.**

Schließlich können sich die Antragsteller auf einen die Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigenden Anordnungsgrund berufen. Die einstweilige Anordnung dient der zeitnahen Umsetzung des durch den bestandkräftigen PFB angeordneten Schallschutzprogramms.

Dieses ist bis zu einer etwaigen Änderung des PFB durch den Antragsgegner das allein maßgebliche geltende Recht, auf dessen Einhaltung der Antragsgegner im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden aufsichtsrechtlichen Maßnahmen auch mit Blick auf den nunmehr vorgesehenen Eröffnungstermin des Flughafens mit Nachdruck hinzuwirken hat.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Fazit:

Der Beschluss des OVG Berlin Brandenburg stellt nunmehr gerichtlich fest, dass die FBB vorsätzlich, langfristig und hinterlistig die gesetzlichen Auflagen zum Schallschutz untergräbt und verletzt.

Der Beschluss des OVG stellt in der Begründung fest, dass die Landesregierung Brandenburg dies alles wusste und tolerierte und dass die Landesregierung selbst wohl vorhat, die Schutzziele des PFB abzusenken und die Grenzwerte zu erhöhen.

Hintergrund sind allein Finanzierungsfragen. Auf Kosten der Gesundheit der vom Fluglärm betroffenen Bürger im Umfeld des BER soll gespart werden.

Aus diesem Grunde muss der Landtag Brandenburg endlich ein Machtwort sprechen und die Regierung dazu anhalten die Bürger des Landes Brandenburg zu schützen und nicht den Kapitalinteressen und Interessen insbesondere von Berlin und dessen Reg. Bürgermeisters , auszuliefern.

Rücksicht auf Berlin und den Bund muss man primär diesbezüglich nicht nehmen, der Landtag Brandenburg und die Landesregierung haben die Bürger und die Interessen des Landes Brandenburg zu vertreten. Der Bund und Berlin haben viel zu oft und massiv gegen die Interessen Brandenburg und der Brandenburger Bürger agiert und sich dabei auch durchgesetzt.

Damit muss Schluss sein. Die grundsätzlichen Richtlinien und Ziele der Politik im Land Brandenburg werden im Landtag Brandenburg und in dessen Auftrag durch die Landesregierung Brandenburg definiert und festgesetzt. Es ist an der Zeit, dass Brandenburg wieder Hausherr im eigenen Land wird und sich nicht weiter von Berlin und vom Bund zum Nachteil der Bürgerinnen und Bürger fremdbestimmen lässt.

Christoph Schulze (MdL)
22.6.2012